VERORDNUNG (EWG) Nr. 1786/71 DER KOMMISSION

vom 13. August 1971

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1738/71 über die Nichtanwendung des Systems der Einfuhrlizenzen bei der Einfuhr von Tomatenkonzentraten aus Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 865/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1425/71 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1427/71 des Rates vom 2. Juli 1971 über die Einführung von Schutzmaßnahmen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (3), insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mehrere Länder haben erklärt, sie seien bereit und in der Lage zu garantieren, daß der bei der Einfuhr von Tomatenkonzentraten aus ihrem Hoheitsgebiet in die Gemeinschaft geltende Preis eine bestimmte Mindesthöhe nicht unterschreitet und jede Verkehrsverlagerung vermieden wird. Hiernach hat die Verordnung (EWG) Nr. 1738/71 der Kommission vom 6. August 1971 (4) die Nichtanwendung des Systems der Einfuhrlizenzen, gemäß Artikel 1, Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1558/71 der Kommission vom 20. Juli 1971 (5) über die bei der Einfuhr von Tomatenkonzentraten aus diesen Ländern anzuwendenden Schutzmaßnahmen, vorgesehen.

Ferner hat sich die Regierung der Republik Tunesien bereit erklärt, die gleiche Garantie für die Ausfuhren von Tomatenkonzentraten nach der Gemeinschaft ab 16. August 1971 zu geben und die hierzu notwendigen Maßnahmen zu treffen. Die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft hat sich bereit erklärt, die gleiche Garantie nur für die Exporte von Tomatenkonzentraten mit einem Gehalt an Trokkensubstanz von 95 v. H. oder mehr vom gleichen Zeitpunkt ab zu geben und die hierzu notwendigen Maßnahmen zu treffen. Daher sind die Bestimmungen des Artikels 1 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1558/71 auf die Einfuhren aus diesen Drittländern auszudehnen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Liste gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1738/71 vom 6. August 1971 wird durch folgende Liste ersetzt :

1. Spanien
2. Portugal
3. Marokko
4. Tunesien
5. Schweiz
   (soweit es um Tomatenkonzentrate mit einem Gehalt von 95 v. H. oder mehr geht).

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. August 1971 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. August 1971

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

(1) ABl. Nr. L 153 vom 1. 7. 1968, S. 8.
(2) ABl. Nr. L 151 vom 7. 7. 1971, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 151 vom 7. 7. 1971, S. 5.
(4) ABl. Nr. L 178 vom 7. 8. 1971, S. 14.
(5) ABl. Nr. L 164 vom 22. 7. 1971, S. 14.